



# Standpunkte

zum geistigen Eigentum

- Die Wissensindustrie auf dem Weg durch das 21. Jahrhundert

## Impressum

Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen bei BITKOM – Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V., Berlin

### Herausgeber

BITKOM e.V.  
Bundesverband Informationswirtschaft,  
Telekommunikation und neue Medien e.V.  
Albrechtstraße 10  
10117 Berlin  
Telefon +49. 30. 27576-0  
Telefax +49. 30. 27576-409  
bitkom@bitkom.org  
www.bitkom.org

### Redaktion

Judith Lammers  
Daniel Holznagel

### Gestaltung

Digital Media Consult Berlin, Frank Ossenbrink,  
SKAdesign, Shinedesign

### Bildnachweis

BITKOM, politikfoto.de, Frank Ossenbrink, sxc.hu

Die in den Interviews und Beiträgen unabhängiger Experten vertretenen Meinungen und Tatsachenbehauptungen machen BITKOM und die weiteren Experten sich nicht notwendiger Weise zu Eigen. Wir würden uns freuen, wenn diese Sie anregen, sich weiter mit dem Thema aus unterschiedlichen Perspektiven zu beschäftigen.

Berlin, im März 2007

## Standpunkte zum geistigen Eigentum

Die Wissensindustrie  
auf dem Weg durch  
das 21. Jahrhundert

# Inhalt

Seite 5	Vorwort
Seite 6	1   Geistiges Eigentum braucht Schutz und Akzeptanz
Seite 7	2   Geistiges Eigentum ist unser wichtigstes Zukunftskapital
Seite 10	3   Urheber müssen angemessen vergütet werden
Seite 12	4   Systemwechsel – Pauschalabgaben müssen soweit möglich durch individuelle Vergütung mittels DRM ersetzt werden
Seite 14	5   Pauschalabgaben rechtfertigen sich nur im analogen Bereich
Seite 16	6   Erfindungen brauchen Patente – Die Kosten für Innovation könnten sonst oft nicht amortisiert werden
Seite 18	7   Das Europäische Patentsystem muss weiterentwickelt werden
Seite 20	8   Produktpiraterie muss mit Hilfe effektiver Maßnahmen eingedämmt werden
Seite 22	9   Die ausgewogenen Verantwortlichkeitsregeln der E-Commerce-Richtlinie dürfen in der Praxis nicht überdehnt oder missachtet werden
Seite 24	10   Auskunftsansprüche im Internet – Sie müssen die Interessen der Rechteinhaber und der Provider gleichermaßen berücksichtigen
Seite 26	Glossar

# Vorwort



Das Kapital des 21. Jahrhunderts liegt in unseren Köpfen. Die Fähigkeit zu Kreativität und Innovation entscheidet besonders im Hochlohnland Deutschland über die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen – und wer gute Ideen hat, muss auch davon profitieren. Kreativität – gleich ob technisch oder künstlerisch – kann nur dann wirtschaftlich erfolgreich genutzt werden, wenn es Sicherheit für die Urheber gibt, wenn Innovationen durch ein wirksames Rechtssystem geschützt werden. Die Bundesregierung hat also zu Recht den Schutz geistigen Eigentums ganz oben auf die Agenda der deutschen EU-Ratspräsidentschaft und ihres G8-Vorsitzes platziert.

Ein zukunftsfähiges Rechtssystem muss aber auch das komplizierte Modell der Urhebervergütung an das digitale Zeitalter anpassen. Immer mehr kreative Leistungen werden im Internet vermarktet. Hier sind keine pauschalen Kopierabgaben auf IT-Geräte mehr gefragt, sondern individuelle Lizenzierungsmodelle: Die Kunden bezahlen für Werke in dem Umfang, in dem sie sie tatsächlich nutzen.

In der vorliegenden Publikation fassen wir die Schwerpunkte der aktuellen Diskussion um den Schutz geistigen Eigentums zusammen: Neben der Urhebervergütung werden dabei so wichtige Themen wie eine moderne Patentpolitik, das Management digitaler Rechte oder die Providerhaftung behandelt. Experten aus Wirtschaft, Wissenschaft und Politik kommentieren diesen Überblick aus ihrer jeweiligen Perspektive. Wir freuen uns, wenn unsere Veröffentlichung dazu beiträgt, den Dialog über den wirksamen Schutz geistigen Eigentums in der Informationsgesellschaft des 21. Jahrhunderts voranzutreiben.

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'Willi Berchtold'. The signature is fluid and cursive, written on a white background.

**Willi Berchtold**  
Präsident BITKOM

# Geistiges Eigentum braucht Schutz und Akzeptanz

- Es ist die wirtschaftliche Verwertung, die dem Urheber oder Erfinder allein zugewiesen wird, das Wissen aber bleibt frei. Freiheit von Wissen und geistiges Eigentum sind – was oft übersehen wird – somit keinesfalls Gegensätze.
- Dringend erforderlich ist es, neben Anstrengungen zum Schutz, auch umfassend über den Wert des geistigen Eigentums aufzuklären und die Bevölkerung für dessen Wertigkeit zu sensibilisieren. Denn die Akzeptanz geistigen Eigentums setzt ein Bewusstsein für dessen Wirkungsweise voraus.



## Brigitte Zypries

Bundesministerin der Justiz

Das geistige Eigentum ist heute in der allgemeinen Debatte so präsent wie noch nie. Auch wenn es in einzelnen Bereichen immer wieder in Frage gestellt und diskutiert wird, im Grundsatz ist das geistige Eigentum weithin akzeptiert. Dies ist auch nötig, denn in unserer digitalen Welt und der globalisierten Wirtschaft ist die Gefahr von Produktpiraterie und Ideenklau sehr viel größer als in früheren Zeiten.

Neben mehr Sensibilität für den Wert des geistigen Eigentums ist natürlich auch ein wirksamer rechtlicher Schutz erforderlich. Dafür zu sorgen ist Aufgabe der Politik. Sie muss einen gerechten Ausgleich finden zwischen den oft gegensätzlichen Interessen von Urhebern, Verwertern, Industrie und Nutzern. Das ist nicht einfach, aber wir schaffen das, weil wir mit allen Beteiligten eng zusammenarbeiten und im Gespräch bleiben. Über zwei wichtige Ergebnisse unserer Arbeit hat nun der Gesetzgeber zu entscheiden: Mit der Novelle des Urheberrechts, dem so genannten Zweiten Korb, wollen wir das Urheberrecht fit machen für das digitale Zeitalter. Und mit einem zweiten Gesetz werden wir die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums erleichtern. Wer von Raubkopien oder Markenpiraterie betroffen ist, der soll sich künftig besser gegen die Rechtsverletzer wehren können.

Kreativität und Erfindergeist sind der Motor der Innovationskraft unserer Wirtschaft. Dieser Motor muss auch künftig auf Hochtouren laufen – das schaffen Politik und Wirtschaft nur gemeinsam!

Gute Ideen und die Innovationen, die daraus resultieren, sind Deutschlands wichtigste Ressource und ein Garant der Arbeitsplätze in unserem Land. Die Bundesregierung setzt sich daher national und international für den wirksamen Schutz des geistigen Eigentums ein. Die derzeitige deutsche Präsidentschaft im Rat der Europäischen Union und der G8-Staaten ist dazu eine gute Gelegenheit.

Erfolgreicher Schutz geistigen Eigentums setzt voraus, dass überall in der Gesellschaft ein Bewusstsein für den Wert des geistigen Eigentums besteht. Nur dann kann nachvollzogen werden, welche Gefahren die Verletzung für Kreative und Unternehmen, für Verbraucher und Volkswirtschaft bedeutet. Politik und Wirtschaft müssen hier gemeinsam an einem Strang ziehen, und wir tun dies auch sehr erfolgreich.

# Geistiges Eigentum ist unser wichtigstes Zukunftskapital

- Der Schutz geistigen Eigentums ist für Europa außerordentlich relevant. Das gerade begonnene digitale Zeitalter verlangt die richtigen Weichenstellungen schon heute.
- Industriestaaten wie Deutschland können ihre wirtschaftlichen Erfolge kaum mehr auf die Nutzung materieller Ressourcen, wie z.B. Rohstoffe, stützen. Vielmehr ist für uns das immaterielle Kapital – als Voraussetzung für Innovation – der Schlüssel zum Erfolg: Das Kapital des 21. Jahrhunderts liegt in den Köpfen.
- Innovation bedarf zum Teil sehr hoher Investitionen. Investitionen wiederum müssen sich amortisieren, sonst werden sie nicht getätigt. Hier aber liegt die Besonderheit geistigen Eigentums. Ohne besonderen Schutz kann es nicht verwertet werden. Geistiges Eigentum hat auch die Funktion, Gelegenheit zur Auswertung der eigenen Anstrengungen zu geben.

**Dr. Bernhard Rohleder**  
Hauptgeschäftsführer BITKOM

**Ist geistiges Eigentum eine Erfindung der Moderne? Welche besondere Herausforderung verbinden Sie mit dem digitalen Zeitalter?**

Schon vor 2000 Jahren gab es Plagiatsvorwürfe, was dafür spricht, dass bereits damals ein Bewusstsein für immaterielles Eigentum vorhanden war. Damals konnte es jedoch nur schlecht geschützt werden. In späteren Jahrhunderten war man immer stärker auf den Austausch von Immaterialgütern angewiesen und musste also deren Schutz sicher stellen. Im heutigen digitalen Zeitalter kann theoretisch jeder sehr schnell perfekte Vervielfältigungen herstellen. Das Internet wiederum ermöglicht es, diese Kopien überall auf der Welt an unzählige Personen gleichzeitig zu verteilen. Das stellt viele Geschäftsmodelle vor neue Herausforderungen.

**Können Sie diese Auswirkungen an einem realen Beispiel schildern?**

Ein deutsches Unternehmen veröffentlichte im Sommer 2005 ein neues Computerspiel. Vorangegangen waren mehrere Jahre Entwicklung eines 45-köpfigen Entwicklerteams. Insgesamt kostete die Entwicklung ca. 5 Millionen Euro. Schon zwei



Tage nach Markteinführung tauchte das Spiel in Tauschbörsen auf und wurde vielfach raubkopiert. Bereits wenige Monate später wurde das Spiel zwar 100.000 mal verkauft, aber geschätzte 600.000 mal vervielfältigt. Gleichzeitig bieten die neuen Technologien aber auch ungeheure Chancen, gerade beim Online-Vertrieb von Inhalten. Eine neue EU-Studie prognostiziert hier bis 2010 Umsatzsteigerungen in Europa auf 8,3 Mrd. Euro.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Siehe dazu Pressemitteilung der EU-KOM: IP/07/95, Brüssel, 25. Januar 2007 "Mehr als 400% Wachstum bei kreativen Online-Inhalten – Kommissionsstudie sieht Chance für Europa".

Bereits 2005 wurden weltweit allein mit Musikdownloads 1,1 Mrd. US- $\text{\$}$  verdient. Neue Geschäftsmodelle können im Internet zudem viel genauer und bequemer auf Kundenwünsche eingehen.

**Kann Kunst und Innovation ohne gesetzlichen Schutz entstehen?**

Darüber zu streiten ist müßig. Soweit es um technische Innovationen geht, würden sie ohne ausreichenden Schutz nicht oder nur selten entstehen, zumindest nicht annähernd in dem Maße, wie Hochlohnländer wie Deutschland darauf angewiesen sind. Die Investitionen in neue Technologien und Software sind so enorm hoch, dass sie nur dann erfolgen, wenn ein ausreichender Schutz bei der späteren Vermarktung sicher gestellt ist.

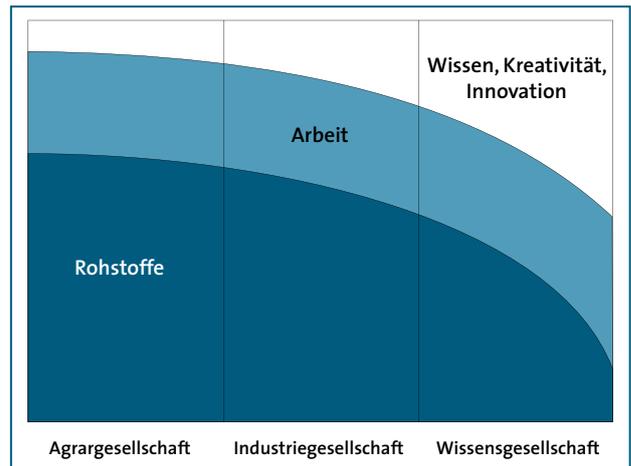
Soweit es um Kunst geht, will ich darüber gar nicht spekulieren: Sicher würden viele Künstler genauso großartige Werke schaffen, wenn diese nicht durch das Urheberrecht geschützt würden. Dies heißt aber nicht, dass ein primär künstlerisch motiviertes Werk nicht denselben Schutz verdiente, wie ein primär wirtschaftlich motiviertes Werk.

Letztlich sollten wir einen starken Schutz anbieten, es dann aber der individuellen Entscheidung des Urhebers überlassen, ob er diesen Schutz in Anspruch nimmt oder sein Werk zur unentgeltlichen Vervielfältigung frei gibt.

Geistiges Eigentum ist sehr wichtig für unsere Gesellschaft insgesamt. Und es ist nicht mehr als recht und billig, den Erfindern und Urhebern besondere Rechte am Ergebnis ihrer Anstrengungen zuzugestehen.

**Wie hoch schätzen Sie die Bedeutung geistigen Eigentums für die ITK-Branche ein?**

Unsere Branche selbst lebt von Innovation und kreativen Ideen. Die immateriellen Werte sind der entscheidende Erfolgsfaktor. Es ist das Kapital in den Köpfen, das den Ausschlag gibt. Entsprechende Schutzrechte wiederum sind existenzielle Voraussetzung, um dieses Kapital zu nutzen. Ein Drittel aller in der EU angemeldeten Patente kommen aus der ITK-Branche. Patente sind für uns besonders wichtig, schützen sie doch viele technische Innovationen der Branche.



Genauso spielen Urheberrechte eine große Rolle. ITK-Industrie und Urheber brauchen und fördern sich gegenseitig. Ohne die Inhalte gäbe es viele Nutzungstechniken nicht und umgekehrt. In der EU setzt die auf Urheberrechten aufbauende Industrie übrigens weit über eine Billion Euro um<sup>2</sup>.

**Manchmal wird der Vorwurf geäußert, geistiges Eigentum konzentrierte sich mehr und mehr auf den Schutz von Investition und verliere Kunst und Kultur aus den Augen.**

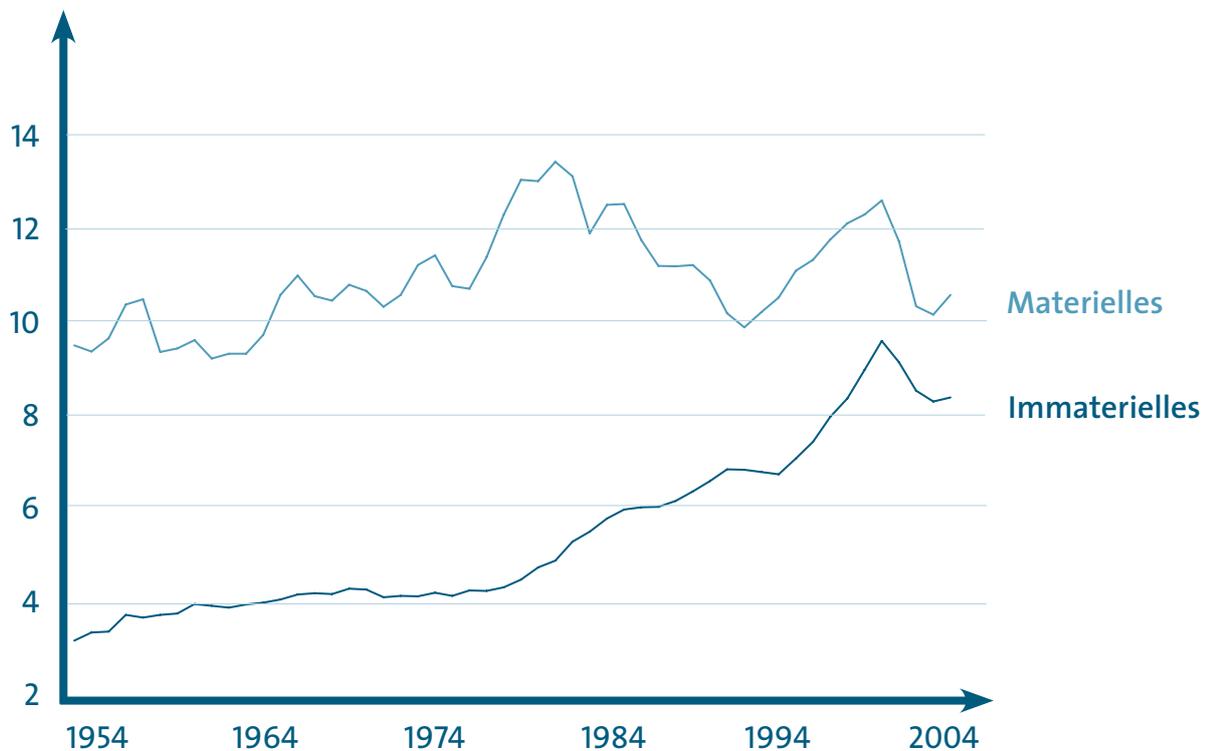
Ich habe eher den gegenteiligen Eindruck. Die aktuelle Diskussion um den 2. Korb der Urheberrechtsgesetzesnovelle dreht sich ja voll und ganz um den Schutz der Urheber aus Kunst und Kultur. Gleichzeitig ist der Schutz von Investitionen notwendig zur Förderung von Innovationen. Innovation aber auch Kunst haben eine gemeinsame Quelle, nämlich Kreativität. Beides – d.h. Innovation und Kunst – muss belohnt aber auch gleichzeitig gefördert werden. Auf die Unterschiede zwischen den beiden Aspekten des geistigen Eigentums gehen übrigens alle Rechtsordnungen ein. So wird ein Gedicht anders geschützt als etwa neuartige Solarzellen, und wieder andere Regeln bestehen für Computerprogramme.

Es ist eher eine Wahrnehmungsfrage: Wegen der Schnelllebigkeit technischer Aspekte streiten wir über diese Themen natürlich viel öfter, man denke nur an die Kontroversen zum Schutz von Computerprogrammen und die gesamte Diskussion um Digital Rights Management.

<sup>2</sup> Turku School of Economics and Business Administration, The Contribution of Copyright and Related Rights to the European Economy, Final Report, 20 October 2003, Executive Summary S.1.

## Investitionsziel Immaterielles

Investitionen in immaterielle\* und materielle\*\* Vermögenswerte in den USA, in Prozent des BIP



\* Schätzung; \*\* Private nonresidential fixed investment

Quelle: L. Nakamura, Federal Reserve Bank of Philadelphia 2005

### Wo muss die Politik im 21. Jahrhundert anpacken?

In den westlichen Industrienationen werden immaterielle Güter überwiegend sehr gut geschützt. Wichtig sind zunehmend die internationalen Bemühungen, denn Rechtsverletzungen machen an Landesgrenzen nicht halt. Einige Länder haben noch deutlichen Nachholbedarf. Hier ist ganz besonders die Politik gefragt, um auf internationale Abkommen und Zusammenarbeit hinzuwirken. Ein guter Ansatz ist beispielsweise die neue Zusammenarbeit zwischen EU und China zum Schutz geistigen Eigentums. Auch auf den G8-Gipfeln in Gleneagles und St. Petersburg stand der verstärkte internationale Schutz vor Produktpiraterie auf der Agenda. Richtigerweise

wurde der Fokus auf gemeinsame Aktionen, vor allem innerhalb internationaler Organisationen wie WTO, OECD, WIPO, Interpol oder WCO gelegt.

Eine Tatsache hilft uns übrigens bei den weltweiten Bemühungen: Je weiter sich eine Volkswirtschaft entwickelt, je stärker ihr eigenes Innovationspotential wird, desto wichtiger wird geistiges Eigentum und dessen effektiver Schutz auch für sie selbst. Letztlich entwickeln wir mit dem Rechtsrahmen für den Schutz geistigen Eigentums die Basis nicht nur der digitalen Wirtschaft, sondern der digitalen Welt im breitesten Sinne – und diese Welt kennt nun einmal keine nationalen Grenzen. Dies muss allen, die politisch Verantwortung tragen, bewusst sein.

## These 3

# Urheber müssen angemessen vergütet werden

- Urheberrecht bedeutet auch Regelung der Wirtschaftsgüter „Wissen“ und „Kreativität“, die physisch nicht greifbar sind. Ein zukunftsfähiges Urheberrecht muss die Interessen der Kreativen, der Verwerter und der Allgemeinheit in Ausgleich bringen.
- Der Urheber soll für die Rechtseinräumung und die Werknutzung angemessen vergütet werden.

### Prof. Jörg Menno Harms

Vizepräsident BITKOM

Vorsitzender des Aufsichtsrats

Hewlett-Packard GmbH



Deutschland besitzt eine der lebhaftesten Kulturszenen der Welt, in der Literatur, dem Theater bis zur modernen Kunst. Der Kulturstandort Deutschland – das Land der Ideen – zeigt hier eine beeindruckende Vitalität, Phantasie und Kreativität. Sie gilt es zu fördern; denn sie entscheiden mehr denn je darüber, wer im Wettbewerb die Nase vorn hat. Für technische wie für künstlerische Erfindungen gilt: Gute Ideen sind wertvoll und bringen gute Erlöse. Deshalb muss geistiges Eigentum geschützt werden – gerade im digitalen Zeitalter, wo Informationen in Sekunden um die Welt gehen. Dazu zählt auch, dass Urheber angemessen vergütet werden. Um dies zu gewährleisten, brauchen wir ein zukunftsorientiertes Urheberrecht, das insbesondere die Möglichkeiten des Internets berücksichtigt. Autoren und Verlage müssen das digitale Zeitalter konsequent nutzen können. Das heißt auch, dass bürokratische Regelungen aus der analogen Welt nicht auf die neuen Medien übertragen werden sollten.



### Prof. Dr. Thomas Hoeren

Institut für Informations-, Telekommunikations- und

Medienrecht (ITM),

Westfälische Wilhelms-Universität Münster

Die Frage der Abgabepflicht ist komplex – und wer hier mit einfachen Statements kommt, liegt falsch. Je nach technologischer Entwicklung ist das Ob und Wie der Urheberrechtsvergütung ein Dauerthema und entzieht damit letztendlich auch einer starren gesetzlichen Fixierung. DRM und Verwertungsgesellschaften schließen sich nicht aus – nein, sie ergänzen sich. Auch und gerade in einer multimedialen Welt braucht es einer multilegalen Lizenzierungsstrategie, die kollektive Rechtswahrnehmung, Pauschalabgabe, DRM und Individuallizenzierung umfasst.

Und es bedarf der Ruhe, der Entdeckung der Langsamkeit, eines zögerlichen Vorwärtstastens abseits aller lobbyistischer Schnellschüsse, um auf der Suche nach einer Informationsgerechtigkeit die verfassungsrechtlich gebotene Balance zwischen Urheber-, Rechteinhaber- und Nutzerinteressen zu finden.

# Auswertung von Literaturwerken

Beispiel Harry Potter



## These 4

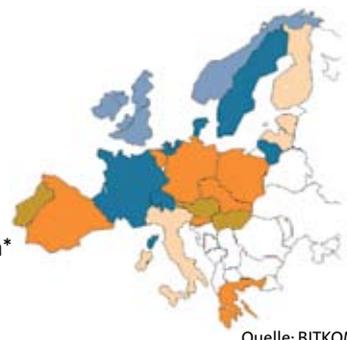
# Systemwechsel – Pauschalabgaben müssen soweit möglich durch individuelle Vergütung mittels DRM ersetzt werden

- Als Ausnahme zum absoluten Recht des Urhebers an seinem Werk erlaubt das Urhebergesetz die so genannte Privatkopie. Eine Kompensation erhält der Urheber aus den Pauschalabgaben, die bisher vor allem von Herstellern von Vervielfältigungsgeräten und Leermedien verlangt wird.
- Das System der Pauschalabgaben ist eine Notlösung aus der analogen Welt, welches den notwendigen Interessenausgleich zwischen allen Beteiligten heute nicht mehr leisten kann. DRM und Einzellizenzierung eröffnen hier eine zukunftsfähige Alternative. Dieser Systemwechsel wird im Europarecht auch antizipiert und unterstützt.
- Individuelle Lizenzierung ist rechtsdogmatisch zu befürworten: Sie vermittelt ein besseres Rechtsbewusstsein. Mit Pauschalabgaben glauben viele zu Unrecht, privat unbegrenzt vervielfältigen zu dürfen.
- Individuelle Lizenzierung ist gerechter: Im Gegensatz zur Pauschalabgabe werden nicht Dritte (die Hersteller und sonstige Kunden), sondern nur der eigentliche Nutzer belastet. Bei der Vergütung der Rechteinhaber kann auf die tatsächliche Nutzung und den Umfang der Nutzung bzw. der eingeräumten Rechte zur Nutzung abgestellt werden. Mit der heutigen Pauschalabgabe werden jegliche Gerätenutzer unabhängig von der konkreten Nutzung eines Werkes belastet.
- Individuelle Lizenzierung ist „Internet-kompatibel“: Im digitalen Umfeld (v.a. im Internet) müssen digitale Rechtemanagement-Systeme (DRM) und technische Schutzmaßnahmen den Vorrang haben, weil sie eine nutzungsabhängige Bezahlung möglich machen. Kopien im Internet müssen deshalb von der Abgabe ausgenommen werden.
- Individuelle Lizenzierung würde Standort-Nachteile aufheben: In kaum einem anderen EU-Land wird die Ausweitung der Geräteabgaben so forciert wie in Deutschland. In England z.B. gibt es gar keine Abgaben. In Polen wurde bspw. eine prozentuale Abgabe eingeführt, die aber deutlich unter 5 % des Kaufpreises liegt. Die Folge sind Wettbewerbsverzerrungen, Firmenabwanderungen, der Verlust von Arbeitsplätzen etc. Soweit der Käufer in abgabenfreie Nachbarländer ausweicht (Internet Shops!) fallen die Abgaben ganz aus.
- Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen unterstützen den Systemwechsel: Der Markt für Online-Content (der individuell bezahlt wird) wie Video-On-Demand, Music-On-Demand oder z.B. E-Newspaper wächst außerordentlich und wird in seiner Bedeutung die Urheberabgaben weit hinter sich lassen.

### Abgabensituationen in Europa

- Keine Abgaben in Irland, Großbritannien und Norwegen
- Abgaben nur auf Medien (+ Festspeicher) in Frankreich, Schweden, Litauen, Dänemark, Niederlande und Schweiz
- Abgaben auf Medien- und Reprografiegeräte in Portugal, Österreich und Ungarn
- Abgaben auf Medien und Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte in Finnland, Estland, Lettland und Italien
- Abgaben auf alles in Spanien, Deutschland, Tschechien, Slowakei, Griechenland und Polen\*

\* aber nicht Drucker + Fax



Quelle: BITKOM

## Dr. Alexander R. Klett, LL.M. (Iowa)

Rechtsanwalt und assoziierter Partner

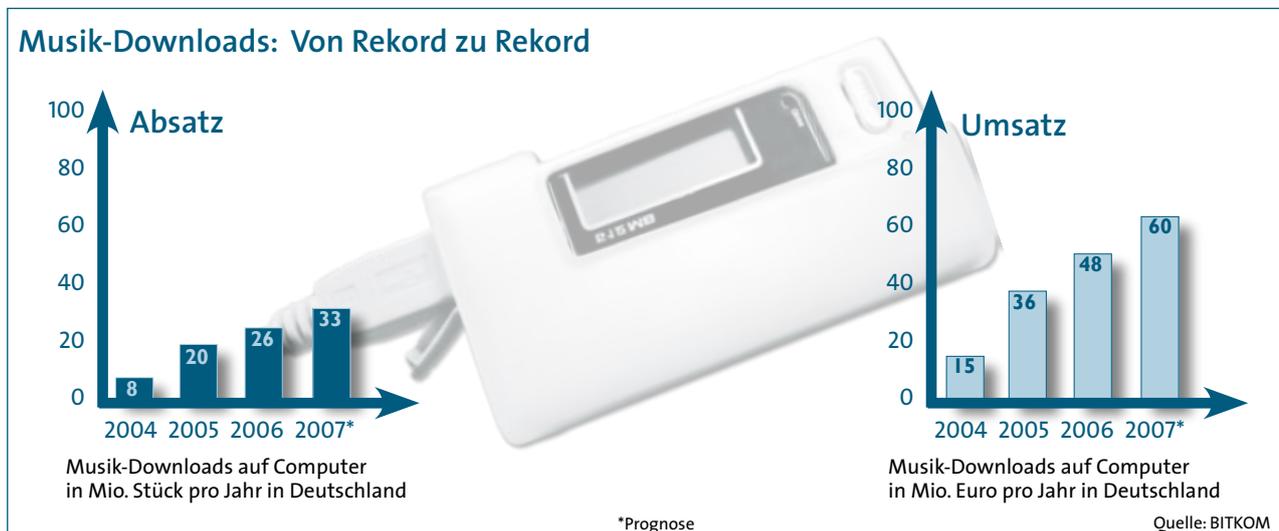
GLEISS LUTZ, München



Urheberrechtliche Pauschalabgaben auf Geräte und Trägermedien sind in einer digitalen Welt nicht mehr zeitgemäß. Wirksame technische Schutzmaßnahmen und Rechtemanagement-Systeme (DRM), die es mittlerweile gibt, machen solche Abgaben bei digitalen Werken redundant. Der europäische Gesetzgeber hat dies längst erkannt. Er verlangt schon in der Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft (Richtlinie 2001/29/EG) vom 22. Mai 2001, dass nationale Schrankenbestimmungen über urheberrechtlich zulässige Privatkopien weder den Einsatz technischer Schutzmaßnahmen noch deren Durchsetzung bei Umgehungen behindern dürften. Er geht sogar noch einen Schritt weiter und sagt, dass bei dem Ausgleich für Rechteinhaber im Hinblick auf erlaubte Privatkopien berücksichtigt werden müsse, ob technische Maßnahmen auf das betreffende Werk angewendet werden. Der europäische Gesetzgeber setzt sich damit für den Einsatz technischer Schutzmaßnahmen ein, die die Höhe des Ausgleichs für

Rechteinhaber und damit der Abgaben reduzieren müssen. Der deutsche Gesetzgeber hat dies leider noch nicht nachvollzogen.

Es ist fairer, die tatsächliche Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke zu vergüten und damit den Nutzer zu belasten. Dann wird nur genau die rechtlich relevante Nutzung in dem jeweiligen Umfang vergütet – und nicht fiktive Pauschalnutzungen, die der Gesetzgeber vor mehr als 20 Jahren in einer technologisch anderen Landschaft festgesetzt hat. Zudem wird der Nutzer belastet und nicht Hersteller, Importeure oder Händler von Geräten oder Leermedien. Die Lizenzvergütung kommt bei dem an, der sie verdient: der Rechteinhaber des konkret genutzten und urheberrechtlich noch geschützten Werkes. Sie wird nicht undifferenziert nach Gerätetyp erhoben und nach Verteilungsschlüsseln der Verwertungsgesellschaften (nur) an deren gemeldete Mitglieder verteilt.



## These 5

# Pauschalabgaben rechtfertigen sich nur im analogen Bereich

- Pauschalabgaben dürfen nur im analogen Bereich erhoben werden, wo eine individuelle Lizenzierung nicht möglich ist.
- Die im Regierungsentwurf zur Urheberrechtsnovelle vorgesehene Obergrenze in Höhe von 5 % des Gerätekaufpreises ist aus Gründen der Rechtssicherheit und aus Sicht der eingriffsmäßig betroffenen Hersteller verfassungsmäßig geboten, insbesondere, um die Verhältnismäßigkeit zwischen der Vergütungshöhe und dem wirtschaftlichen Nutzen der Hersteller zu wahren. Wettbewerbs- und Standortnachteile für Hersteller, Importeure und Händler müssen vermieden werden.
- Die de-minimis-Regelung, die der Regierungsentwurf vorsieht und wonach nur Geräte, die in nennenswertem Umfang für relevante Kopien benutzt werden, abgabepflichtig sind, muss bestehen bleiben, um nicht jedwedem Gerät einer Abgabe zu unterziehen. Sie ist verfassungsrechtlich geboten, um den mit der Geräteabgabe einhergehenden Grundrechtseingriff in die Rechte der Hersteller auf ein verfassungsrechtlich konformes Maß zu begrenzen.
- Der Online-Bereich sollte ausdrücklich von Pauschalabgaben ausgenommen werden: Hier ist die individuelle Lizenzierung das Mittel der Wahl.



**Prof. Dr. Christoph Degenhart**  
Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht,  
Direktor des Instituts für Rundfunkrecht,  
Universität Leipzig

Das Urheberrecht ist grundgesetzlich geschütztes Eigentum, es steht aber auch in einer spezifischen Sozialpflichtigkeit. Aufgabe des Gesetzgebers ist es, einen angemessenen Ausgleich herbeizuführen zwischen den Interessen der Urheber und denen der Allgemeinheit an ungehindertem Informationszugang. Für die Nutzung seiner Werke ist dem Urheber ein angemessener Ausgleich zu verschaffen. Hierfür nimmt der Gesetzgeber anstelle der Nutzer die Gerätehersteller in Anspruch, indem er sie als Ausgleich für die Zulassung der Privatkopie mit einer Pauschalabgabe zugunsten der Urheber belegt. Dies ist gerechtfertigt, soweit die unmittelbar begünstigten Nutzer nicht oder nur schwer zu erfassen sind – die urheberrechtliche Pauschalvergütung stammt aus der analogen Welt. Im digitalen Bereich ist demgegenüber auch aus verfassungsrechtlichen Gründen einem System der Einzellizenzierung der Vorzug gegenüber gerätebezogenen Pauschalvergütungen zu geben.

# Abgaben und GEZ-Gebühren belasten Endkunden



Urheberrechts- und Rundfunkgebühren pro Arbeitsplatz ab 2007. Alle Angaben in Euro.

PC	30,42**
DVD-Brenner	9,21
DVD-Rohling	0,17
Multifunktionsgerät	76,70*
MP3-Player	2,56*
<b>SUMME</b>	<b>119,06</b>
19% MwSt.	22,62
GEZ-Gebühren	264,96***
<b>INSGESAMT</b>	<b>406,64</b>

Urheberrechts-Abgaben werden auch auf CD-Brenner, Kopierer und Faxgeräte erhoben; auf PCs und Drucker werden sie gefordert. Je nach Leistung der Geräte vervielfachen sich die Abgaben.

- \* Forderung der Verwertungsgesellschaften
- \*\* Einigungsvorschlag der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt zuzüglich weiterer Forderungen der ZPÜ
- \*\*\* bei vierjähriger PC-Nutzung

Quelle: BITKOM

## These 6

# Erfindungen brauchen Patente – die Kosten für Innovation könnten sonst oft nicht amortisiert werden

- Patente sind Anreiz und Belohnung für Innovation und fördern so den allgemeinen Fortschritt. Patente ermöglichen es, die Erfindung mit anderen zu teilen und gleichzeitig den Wert der Erfindung zu bewahren, z.B. mittels Lizenzverträgen. Dies ist besonders wichtig, da Erfinder und deren Unternehmen nicht immer über die Mittel verfügen, die Erfindung auch umfassend selbst zu vermarkten.
- Patente verschaffen eine „Atempause“ im Wettbewerb, um die Kosten für eine Erfindung zu amortisieren. Patente stellen mitunter die wichtigsten Vermögenswerte dar und ermöglichen oft erst – z.B. als Sicherheit für Kredite – die weitere Unternehmensentwicklung.
- Die Anforderungen an ein wettbewerbsfähiges Patentsystem sind klar: Patente müssen höchstmögliche Rechtssicherheit bieten. Wichtig sind Kompetenz der zuständigen Behörden und Gerichte. Trivialpatente müssen ausgeschlossen bleiben. Das Verfahren zur Erlangung eines Patents sollte kostengünstig sein.

### Prof. Dr.-Ing. Karlheinz Brandenburg

Leiter des Fraunhofer-Instituts für Digitale Medientechnologie IDMT, Ilmenau

Vielfach ist gar nicht bekannt, dass Patente erfunden wurden, damit Wissen über neue Technik der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden kann. Vor der Einführung des Patentwesens wurden neue Technologien geheim gehalten, was einen Wettbewerbsvorsprung für die Erfinder zur Folge hatte. Mit Patenten wird Neues frühzeitig veröffentlicht. Im Gegenzug erhält der Erfinder auf eine bestimmte Zeit das Monopol auf die wirtschaftliche Verwertung. Es handelt sich also um ein von vornherein beschränktes Monopol.

Im heutigen Standardisierungswesen ist dieses Monopol noch weiter eingeschränkt. In der International Organization for Standardization (ISO) und

anderen Organisationen werden nur Technologien standardisiert, bei denen die Patenthalter (aktuelle und potentielle) zustimmen, dass sie Lizenzen unter fairen Bedingungen („reasonable and non-discriminatory“ – RAND) vergeben.

Ohne die Möglichkeit der Patentierung lohnt sich die kostenintensive Forschung nur noch für vollständig öffentlich geförderte Einrichtungen sowie für große Industrieunternehmen, die ihre proprietäre Technologie eigenständig vermarkten. Mit Patenten und RAND-Bedingungen ist es aber für viele Firmen möglich, in neue Ideen zu investieren. Alle können so Zugang zu Innovationen erhalten und die Ideen in Produkte verwandeln.

## Dr. Walther Otremba

Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Berlin

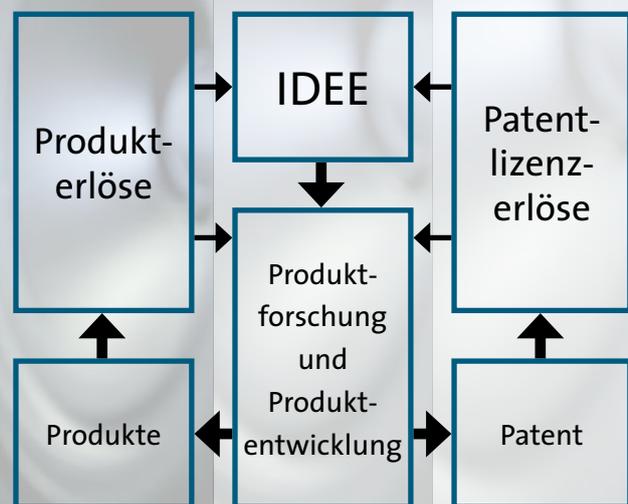
Der effiziente Schutz geistigen Eigentums ist eine wesentliche Voraussetzung für die Förderung der Innovationskraft unserer im globalen Wettbewerb stehenden Gesellschaft. Geistige Leistungen tragen wesentlich zur Wertschöpfung unserer Wirtschaft bei. Die in Deutschland und Europa gewährten ausschließlichen Nutzungsrechte im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes bieten Sicherheit für unternehmerische Investitionen in Forschung und Technologie. Großunternehmen nutzen diesen Schutz konsequent. Bei kleinen und mittleren Unternehmen besteht noch Nachholbedarf: Nur rund ein Drittel dieser Unternehmen melden Patente und Gebrauchsmuster an. Diese Zahl muss steigen, wenn sich die innovative Kraft des Mittelstandes in Zukunft voll entfalten soll. Es ist daher eines der wichtigsten Anliegen unserer



Technologiepolitik, Kleinunternehmen und Mittelständler noch stärker beim Schutz und Management ihres geistigen Eigentums zu unterstützen. Mit einer Reihe von Fördermaßnahmen etwa im Rahmen der Initiative INSTI – Innovationsstimulierung helfen wir gezielt weiter. Daneben müssen wir auch das Potenzial von Hochschulerfindungen noch besser erschließen, die gerade auch für KMU bei der Entwicklung neuer Produkte und Dienstleistungen interessant sein können. Daher fördern wir auch in Zukunft die deutschen Patent- und Verwertungsagenturen, die die Brücken schlagen zwischen den Hochschulen und der Wirtschaft.



Interaktion: von der Idee zur Entwicklung zur Wertschöpfung



## These 7

# Das europäische Patentsystem muss weiterentwickelt werden

- Patentqualität: Gewährte Patente sollen so unangreifbar wie möglich sein. Bei Prüfung der bestehenden Patentvoraussetzungen sollte auf hohe Qualität geachtet werden.
- Patentstreitigkeiten und Rechtssicherheit: Rechtssicherheit ist bei der Durchsetzung von Patenten von außerordentlicher Bedeutung. Um eine einheitliche Rechtsauslegung in letzter Instanz zu gewährleisten, sollte das von der EU-Kommission und dem Europäischen Patentamt befürwortete Streitbeilegungsübereinkommen EPLA (European Patent Litigation Agreement) verabschiedet werden.
- Patentkosten: Die hohen Kosten für den europaweiten Patentschutz bringen Standortnachteile für Europa mit sich, den vor allem kleine und mittlere Unternehmen deutlich spüren. Die Kosten für Patentanmeldungen und Streitigkeiten sollten so gering wie möglich gehalten werden. Dazu würde die Ratifizierung des Londoner Protokolls und die damit einhergehende Erleichterung der Sprachenanforderungen maßgeblich beitragen.
- Gemeinschaftspatent: Ein Gemeinschaftspatent auf Basis der gemeinsamen politischen Ausrichtung von Mai 2003 sollte nicht eingeführt werden, weil es im Vergleich zur jetzigen Situation keine nennenswerten Vorteile, insbesondere keine Kosten- und Verfahrensvorteile, mit sich bringt.

### Prof. Alain Pompidou

Präsident Europäisches Patentamt (EPA), München



#### Warum ist es so bedenklich, die Kosten für ein Patentanmeldeverfahren zu senken und diesbezüglich eine Harmonisierung überall in Europa zu erreichen?

Die Initiative, die Kosten des Patentierens zu senken, ist nicht auf das Verfahren der Anmeldung und der Patenterteilung gerichtet. Sie zielt auf die Übersetzungen ab, welche die Patentinhaber zur Verfügung stellen müssen. Wie Sie wissen, werden europäische Patentanmeldungen auf der Grundlage eines zentralen Verfahrens in einer der drei offiziellen Sprachen des EPA – Englisch, Französisch oder Deutsch – geprüft. Bis zum Zeitpunkt der Erteilung ist das Verfahren sehr kostengünstig und beträgt durchschnittlich etwa 14% der Gesamtkosten eines Patents. Die Anmeldungen werden für den Patentinhaber erst teurer, wenn das gewährte Patent an den verschiedenen nationalen Patentämtern validiert, als für gültig erklärt werden muss. In jedem Land, in dem das Patent Gültigkeit haben soll, muss der Patentinhaber eine Übersetzung in der jeweiligen offiziellen Sprache einreichen. Abhängig von dem Umfang des Patents und der Anzahl der bestimmten Länder können sich diese Kosten auf fast 40% der Gesamtsumme belaufen!

Unter dem vorgeschlagenen Londoner Abkommen würden diese Übersetzungsvoraussetzungen auf ein Minimum reduziert werden. Nur der Patentanspruch an sich muss in die entsprechende Amtssprache übersetzt werden, wohingegen der eigentliche Text des Patents in einer der drei offiziellen Sprachen des EPA genügt. Die Übersetzungskosten könnten somit um bis zu 40% pro Anmeldung reduziert werden. Dies wären signifikante Ersparnisse von mehr als 100 Millionen Euro pro Jahr für europäische Unternehmen und der Industrie!

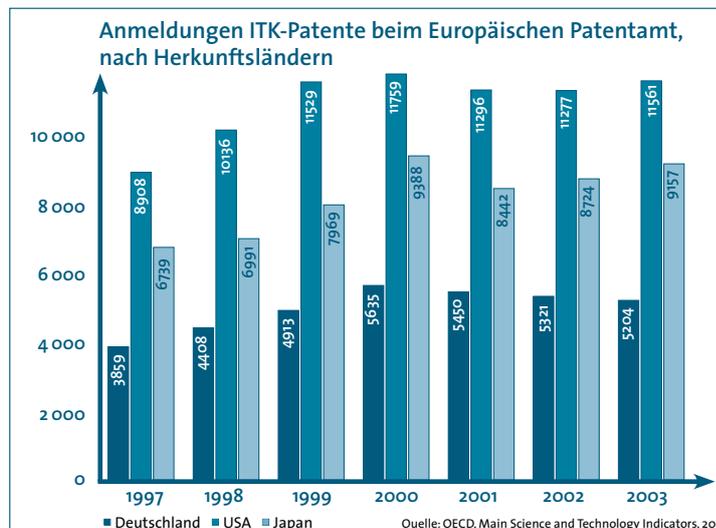
Zudem beeinflusst der gesamte Kosteneinsparungsprozess nicht die Qualität der Patente, weil er nicht das Abfassen der Anmeldung und das Erteilungsverfahren betrifft. Er zielt vielmehr darauf ab, das Leben des Patentinhabers zu vereinfachen, sobald er den Patentierungsprozess durchlaufen hat.

Das Londoner Abkommen kann in Kraft treten, wenn acht Staaten, einschließlich Frankreich, Deutschland und Großbritannien, es ratifiziert haben. Heute haben elf Staaten bereits das Abkommen befürwortet, aber wir warten noch auf Frankreich, um diesen Schritt zu vollziehen.

Für eine europaweite Reform des Patentsystems ist die Garantie eines ständigen hohen Qualitätsniveaus von Anmeldungen und Erteilungsverfahren entscheidend. Welche Möglichkeiten gibt es, Patentanmeldungen für Erfindungen zu vermeiden, die auf anderen Patenten beruhen, aber nur durch minimale Veränderungen modifiziert wurden?

Qualität ist klar eine der entscheidenden Voraussetzungen für eine gute Funktionsweise unseres Patentsystems. Einerseits hemmen schlecht formulierte Patentanmeldungen oder Anmeldungen mit nicht patentfähigem Inhalt das System und bremsen unnötigerweise den Patentierungsprozess im Allgemeinen, da sie wichtige Ressourcen binden. Die nationalen Patentämter und das EPA sind sich dieser Situation sehr bewusst und haben sich bereits innerhalb des so genannten Europäischen Patentnetzes geeinigt, das Problem mit geeigneten Strategien anzugehen. Dieses Netzwerk wird auf einem europäischen Qualitätsstandard basieren und ist insbesondere auf die Herausforderungen der hohen Arbeitsbelastung ausgerichtet.

Andererseits müssen wir das Informationsangebot



für den Anmelder ausbauen und den Ablauf des Verfahrens überprüfen, um die Qualität von Patenten sicherzustellen. Ein bedeutender Schritt in diese Richtung ist die frühe Information an den Anmelder über seine Chancen, ein Patent für seine Erfindung zu erhalten. Vor zwei Jahren hat das EPA erfolgreich den so genannten Erweiterten Europäischen Recherchebericht eingeführt. Mit anderen Worten, heute erhalten unsere Anmelder bereits zusammen mit ihrer Patentrecherche eine erste, unverbindliche Stellungnahme des Patentprüfers über die Patentierfähigkeit ihrer Erfindung. Dies erleichtert die Entscheidung über die Fortsetzung des Verfahrens. Zudem überprüfen wir auch zu einem frühen Zeitpunkt, ob eine eingereichte Anmeldung nicht-patentfähige Gegenstände wie Ideen, Geschäftsmethoden und ähnliches zum Inhalt hat. Wenn wir der Meinung sind, dass das der Fall ist, benachrichtigen wir den Bewerber entsprechend und empfehlen ihm, die Anmeldung zurückzuziehen.

Die dritte Maßnahme liegt in der Strenge des Verfahrens. Unsere jährliche Erteilungsquote liegt gerade bei etwas mehr als 50%. Das bedeutet, dass eine große Anzahl der Anmeldungen entweder vom Amt zurückgewiesen werden oder der Anmelder selbst seine Anmeldung nach einem für ihn ungünstigen Bescheid zurücknimmt.

Fakt ist: Unklare oder gar triviale Patente stellen eine Gefahr für Innovationen und für den Technologiemarkt dar, weil sie die Rechtsunsicherheit durch Rechtsstreitigkeiten verlängern. Es ist unsere Aufgabe, solche unnötigen Risiken zu vermeiden.

## These 8

# Produktpiraterie muss mit Hilfe effektiver Maßnahmen eingedämmt werden

- Produktpiraterie nimmt derzeit immens zu und stellt eine Gefahr für den Wirtschaftsstandort Deutschland dar. Erhebliche Praxisprobleme bei der Anwendung einzelner Vorschriften zeigen, dass hier Handlungsbedarf besteht.
- Schwachstellen bei den gesetzlichen Vorgaben und deren Umsetzung in der Praxis müssen identifiziert werden, um die erforderlichen Maßnahmen ergreifen zu können.
- Gemeinsame Anstrengungen von Industrie, Politik und Strafverfolgung zur wirksameren Bekämpfung von Piraterie sollten unternommen werden.



„Das Problem der Marken- und Produktpiraterie hat in den vergangenen Jahren erheblich zugenommen.“

Die Zahlen der deutschen Zollverwaltung sprechen für sich:

- Führte der Zollfahndungsdienst im Jahr 2002 noch 344 Ermittlungsverfahren im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes, waren es im Jahr 2006 bereits 628 Verfahren.
- Die Anzahl der Beschlagnahmefälle der gesamten Zollverwaltung steigerte sich vom Jahr 1995 von 506 Fällen, bis zum Jahr 2005 auf 7.217 Fälle – eine Steigerung von über 1.400 Prozent.

### Karl-Heinz Matthias

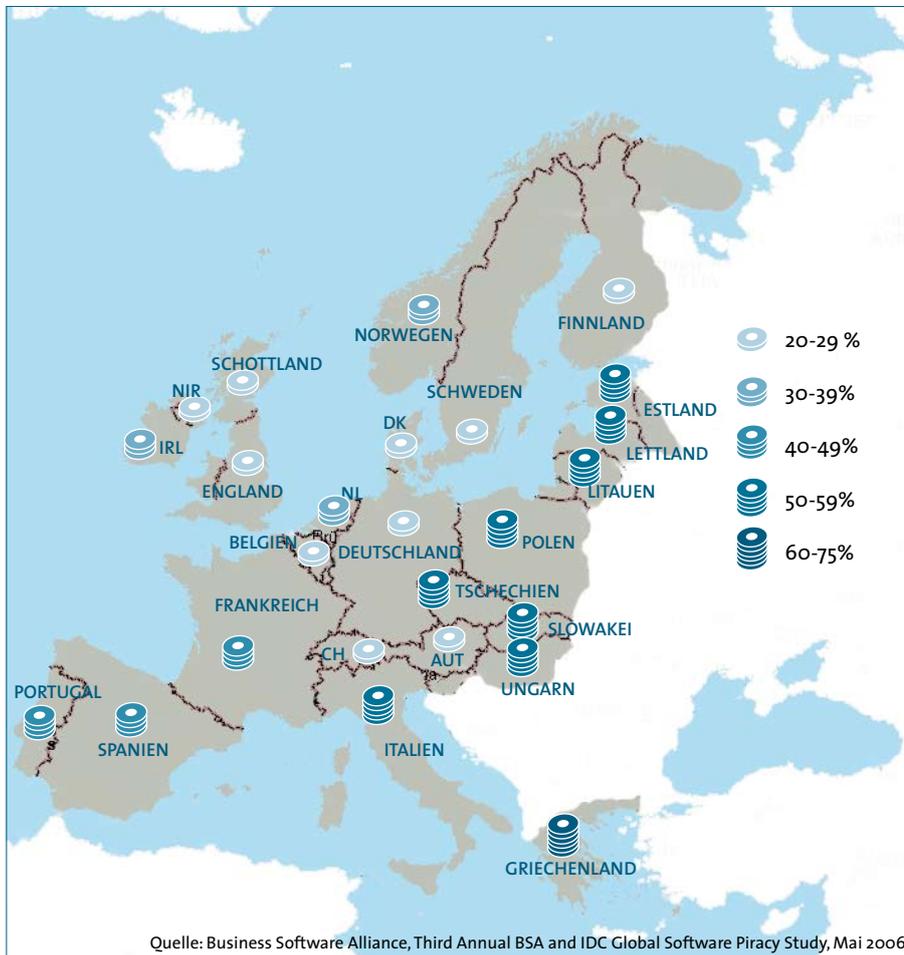
Präsident des Zollkriminalamtes, Köln

Aus Sicht der Zollfahndung ist eine wirkungsvolle Bekämpfung der Produkt- und Markenpiraterie da besonders erfolgreich, wo eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Rechteinhabern erfolgt. Die Entwicklung der bei der Zentralstelle Gewerblicher Rechtsschutz –ZGR– in München gestellten Anträge auf Grenzbeschlagnahme ist von 68 im Jahr 1995 bis hin zu 352 im Jahr 2005 kontinuierlich gestiegen. Das deutet auf ein zunehmendes Bewusstsein der Rechteinhaber hin und zeigt, dass Wirtschaft und Verwaltung hier auf dem richtigen Weg sind.

Trotz eindrucksvoller Erfolge in jüngster Vergangenheit sind weitere Anstrengungen aller Beteiligten notwendig. Vieles deutet darauf hin, dass in diesem Kriminalitätsbereich zunehmend international operierende Kriminelle tätig sind, deren effektive

## EU 2005 Software-Piraterie-Rate

Anzahl der Software in Gebrauch minus Anzahl der Software im legalen Gebrauch dividiert mit der Anzahl der Software im Gebrauch



Bekämpfung ein vorrangiges Ziel des Zollfahndungsdienstes sein muss.

Die Zollfahndung bringt heute intensiver als je zuvor ihre Kooperationsmöglichkeiten mit nationalen und internationalen Ermittlungsbehörden ein, um das Risiko für die Täter merklich zu erhöhen. Hierzu zähle ich neben einem ständigen Informationsaustausch über das ZKA als Zentralstelle für den Zollfahndungsdienst auch zielgerichtete Operationen auf der Grundlage gemeinsam erstellter Risikoprofile. Diese operativen Überlegungen sind auch für die von der Markenpiraterie geschädigten Wirtschaftsbeteiligten bedeutend. Eine Zusammenarbeit aller interessierten Markeninhaber mit der Zollfahndung sowie mit der Zentralstelle Gewerblicher Rechtsschutz der Zollverwaltung in München können zu weiteren Erfolgen beitragen. Dabei kann sich Art und Umfang

der Zusammenarbeit vom Telefonanruf im Einzelfall über die Beteiligung an der Erstellung von Risikoprofilen und der Schulung von Zollfahndern bis hin zu gemeinsamen Aktionen erstrecken.

Details über die Tätigkeit der Zollverwaltung bei der Bekämpfung der Marken- und Produktpiraterie werden vom Bundesfinanzministerium in den Jahresberichten „Gewerblicher Rechtsschutz“ unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de) veröffentlicht.

Für Fragen zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Verstößen gegen geistige Eigentumsrechte im Rahmen der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren stehen die örtlich zuständigen Zollfahndungsämter ([www.zollkriminalamt.de](http://www.zollkriminalamt.de)) sowie das Zollkriminalamt als Zentralstelle zur Verfügung.

## These 9

# Die ausgewogenen Verantwortlichkeitsregeln der E-Commerce-Richtlinie dürfen in der Praxis nicht überdehnt oder missachtet werden

- Der arbeitsteilige Betrieb des Internet (Zugangsvermittlung, Bereitstellen der Plattform, Einstellen von Inhalten durch verschiedene Parteien) erfordert klar abgegrenzte Verantwortlichkeiten der Beteiligten. Hier gibt die E-Commerce-Richtlinie einen ausgewogenen Rechtsrahmen vor.
- Die nationale Umsetzung ist aber unterschiedlich. Deutsche Gerichte dehnen die Verantwortlichkeit der Provider teilweise sehr stark aus. Die Folge sind sehr weit reichende, in der Praxis nicht mehr umsetzbare Überwachungspflichten.
- Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, gegen zu steuern und die Rechtspraxis wieder in Einklang mit der E-Commerce-Richtlinie zu bringen.
- Fremde Inhalte auf ihre Rechtmäßigkeit zu kontrollieren, ist im Massenalltagsgeschäft schon rein praktisch nicht realisierbar. Deswegen darf es auch keine Pflicht zur ständigen Überwachung fremder Inhalte geben.
- Auch bei Unterlassungs- und Beseitigungsansprüchen steht der Provider zwischen den streitenden Parteien. Ihm fehlen in der Regel die Informationen, um die Rechtslage abschließend einschätzen zu können. Sinnvoll wäre hier die Einführung eines Notice-and-Take-Down-Verfahrens, nach dem der Provider aufgrund bestimmter formaler Kriterien Inhalte entfernen kann, ohne selbst in den Streit zwischen Rechteinhaber und Verletzer hineingezogen zu werden.

### Sechs Schritte des Notice-and-Take-Down-Verfahrens

#### Antragsverfahren

1. Rechteinhaber meldet an Host-Provider: Bitte um Beseitigung/Sperrung und/oder Auskunft.  
(eidesstattliche Versicherung des Rechteinhaber gegenüber Host-Provider, dass Rechtsbelehrung vorliegt)

2. Host-Provider beseitigt/sperrt vorläufig Inhalt XY und/oder erteilt Auskunft.  
(keine inhaltliche Prüfungspflicht des Host-Provider)

**Sperrung/Löschung des Inhalts XY!**

3. Host-Provider informiert Inhalte-Anbieter über Maßnahmen und Identität des Rechteinhaber

6b. Rechteinhaber unterlässt rechtliche Schritte innerhalb der Frist. Host-Provider kann Inhalt risikolos wieder zulassen.

6a. Rechteinhaber leitet rechtliche Schritte gegen Inhalte-Anbieter ein und informiert hierüber Host-Provider innerhalb der Frist. Inhalt bleibt bis auf weiteres gesperrt.

5. Host-Provider informiert über Widerspruch des Inhalte-Anbieter und gegenseitliche Frist für Erteilung rechtlicher Schritte.

4. Inhalte-Anbieter widerspricht Beseitigung

#### Widerspruchsverfahren

Eine Möglichkeit, den Provider aus dieser „Richterrolle“ des derzeitigen Verantwortlichkeitssystems zu befreien, sind Notice-and-Take-Down Verfahren, wie sie BITKOM schon seit längerer Zeit vorschlägt.

■ Der Ablauf ist denkbar einfach: Der Rechteinhaber entdeckt Inhalte, die seine Rechte verletzen. Er sendet an den Provider eine Benachrichtigung (notice), in der er u.a. sein Recht und die Rechtsverletzung glaubhaft macht.

■ Der Provider genießt eine Haftungsprivilegierung gegenüber dem Rechteinhaber (im Hinblick auf die nunmehr entfernten Inhalte) und dem Inhalte-Anbieter (im Hinblick auf das Entfernen von dessen Inhalten).

■ Ein solches gesetzliches Verfahren existiert z.B. in den USA, in Finnland und in Island jeweils für den Bereich des Urheberrechts.

## Prof. Dr. Gerald Spindler\*

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Multimedia- und Telekommunikationsrecht und Rechtsvergleichung,  
Georg-August-Universität Göttingen



Die Regelungen zur Verantwortlichkeit haben sich zwar größtenteils bewährt, Probleme bestehen aber nach wie vor bei der Einpassung in die tradierten Rechtsregeln. Daraus resultieren oftmals Versuche, die Verantwortlichkeitsregelungen einzuschränken und die Haftung auszudehnen. Hier gilt es, mit Augenmaß die richtige Balance zwischen Schutz der Rechteinhaber, einer effizienten Verfolgung ihrer Ansprüche und den neuen Technologien und dem Innovationspotential elektronischer Kommunikationsnetze zu finden.

In diesem Rahmen sind sowohl die Probleme von Rechteinhabern, die Verletzer ihrer Rechte ausfindig zu machen und zu sanktionieren, als auch die Schwierigkeiten, automatisiert Inhalte zu kontrollieren, zu berücksichtigen. Haftungs- und Verantwortlichkeitsregelungen sollten für die Beteiligten stärkere Anreize setzen, ihre Verfahren zur Kontrolle von rechtswidrigen Inhalten zu verbessern. Regelungen, die allein nur auf eine positive Kenntnis abstellen, können sonst sogar solchen Diensteanbietern schaden, die sich um eine Zusammenarbeit mit Rechteinhabern bemühen; denn damit werden nur diejenigen begünstigt, die den „Kopf in den Sand“ stecken. Notice-and-Take-Down-Verfahren können ein möglicher Ausweg sein. Allerdings müssen sie auch Anreize zur Fortentwicklung von Kontrollverfahren enthalten. Weitere Regelungsfelder werden Hyperlinks und Suchmaschinen ebenso wie neue Formen der Kom-

munikation sein. Es wird Aufgabe der anstehenden Überprüfung der E-Commerce-Richtlinie sein, hier tragfähige Vorschläge zu unterbreiten.

Auskunftsansprüche gegen Provider stehen mit den allgemeinen Haftungs- und Verantwortlichkeitsregelungen im engen Zusammenhang. Ohne solche Auskünfte können Rechteinhaber nicht ihre Rechte gegen Verletzer durchsetzen. Auch hängen Notice-and-Take-Down-Verfahren grundsätzlich davon ab, ob der Provider berechtigt ist, Auskünfte über Rechtsverletzer zu erteilen. Andererseits sind Belange des Datenschutzes zu berücksichtigen, da ein Provider nicht allein auf ein entsprechendes Begehren des Rechteinhabers hin die persönlichen Daten eines vermeintlichen Rechtsverletzers preisgeben darf. Der massive Einsatz von Strafverfahren (mit anschließender Einsicht in die Ermittlungsakten) stellt jedenfalls keine sinnvolle Alternative dar; vielmehr sollte rechtspolitisch darüber nachgedacht werden, die Provider zu ermächtigen, bei rechtskräftigen Titeln gegen Unbekannt (John-Doe-Verfahren) die entsprechenden Daten herauszugeben. Hierzu sind allerdings auch die europäischen Datenschutzregelungen zu modifizieren.

\* Der Verfasser ist von der EU beauftragt worden, eine rechtsvergleichende Studie über die Umsetzung der E-Commerce-Richtlinie und mögliche Konsequenzen anzufertigen. Die folgenden Ausführungen geben ausschließlich die persönliche Meinung des Verfassers wieder.

# Auskunftsansprüche im Internet – Sie müssen die Interessen der Rechteinhaber und der Provider gleichermaßen berücksichtigen

- Verletzungen von geistigem Eigentum, insbesondere im Internet, verursachen große Schäden und stellen eine Gefahr für den Wirtschaftsstandort Deutschland dar. Gerade im Internet lässt sich die Spur der Verletzer aber in der Regel nur mit Hilfe der Zugangsvermittler aufdecken. Auskunftsansprüche der Rechteinhaber sind daher ein wichtiges Element der Rechtsverfolgung.
- Zur Regelung der Auskunftsansprüche ist eine zügige Umsetzung der Enforcement-Richtlinie (Richtlinie 2004/48/EG vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums) zu begrüßen. Allerdings verlangt die Ausgestaltung der Ansprüche Augenmaß. Die Provider stehen zwischen den streitenden Parteien und dürfen daher nicht mit Kosten und Rechtsunsicherheit belastet werden.
- Auch der Provider möchte, dass seine Dienste rechtmäßig genutzt werden. Die Provider selbst haben aber nicht die Möglichkeit, die Auskunftsansprüche auf ihre Berechtigung hin zu überprüfen. Wenn die Provider unberechtigten Auskunftsforderungen nachgeben, drohen ihnen möglicherweise Schadensersatzklagen seitens der Nutzer, deren Daten dann zu Unrecht weitergegeben wurden. Das Auskunftsverfahren muss daher nach rein formalen Kriterien ausgestaltet werden, deren Beachtung die Provider von einer Haftung freistellt.
- Die Kosten der Auskunft sollten nach dem Verursacherprinzip vom Verletzer getragen werden. Wie bei jeder Rechtsverfolgung hat der Rechteinhaber diese Kosten zunächst vorzufinanzieren.



**Sebastian von Bomhard**  
Gründer und Vorstand der SpaceNet AG,  
Vorsitzender des Aufsichtsrats der DENIC e.G.

Will ein Rechteinhaber gegen die meist anonymen Online-Täter vorgehen, sind Auskunftsansprüche gegen Internet-Provider das entscheidende Nadelöhr. Der Rechteinhaber möchte verständlicherweise an die Daten des Internet-Providers, schließlich hat dessen Nutzer (vermutlich!) seine Rechte verletzt. Der Provider allerdings muss sich dafür auf ein juristisches Minenfeld begeben: Ob und an wen er die mitunter sehr sensiblen Daten herausgeben kann, ist derzeit höchst umstritten.

Auch oberlandesgerichtliche Urteile sowie Behördenentscheidungen widersprechen sich hier. Diese inakzeptable Situation gipfelte in folgendem realen Fall: Im Jahre 2004 verurteilte ein Landgericht einen Zugangsvermittler unter Verweis auf § 101a UrhG analog (!) zur Auskunft, während die Datenschutzbehörden ihm gleichzeitig für den Fall der Datenweitergabe ein Ordnungswidrigkeitenverfahren androhten.

Für die Provider gilt deshalb: ob sie Daten herausgeben müssen und auch dürfen, kann ihnen nicht einmal ein Rechtsanwalt sicher beantworten, sie könnten das Ergebnis auch auswürfeln.

Mit der Umsetzung der Enforcement-Richtlinie werden die Auskunftsansprüche zwar gesetzlich geregelt. Die schwierige Frage, ob der Nutzer überhaupt eine Rechtsverletzung begangen hat, und damit eine Datenherausgabe überhaupt gerechtfertigt ist, wird sich aber weiterhin dem Provider stellen.

Zur Veranschaulichung das „Lateinlehrbuch“-Beispiel: Kunden eines Plattform-Providers hatten deutsche Übersetzungen von lateinischen Texten aus einem Lehrbuch im Internet angeboten. Dabei war für den Provider eine Urheberrechts-Verletzung nicht eindeutig erkennbar. Lehrbücher verwenden oft auch gemeinfreie oder nur geringfügig modifizierte Original-Texte. Ein Oberlandesgericht verurteilte den Provider zur Herausgabe der Kundendaten. Die Entscheidung offenbart ein Grundproblem in vielen deutschen Gerichtsentscheidungen zur Providerhaftung: der Provider wird mit ihm auferlegten Prüfpflichten in eine Richterrolle gedrängt, der er zwangsläufig nicht gerecht werden

kann. Denn kann er im Einzelfall und unter Zeitdruck vor Herausgabe der Kunden-Daten zweifelsfrei entscheiden, ob ein Zitat noch von der Zitierfreiheit gedeckt ist? Ob ein kritisches Statement bereits eine Beleidigung ist oder ob eine bekannte Marke so benutzt wird, dass ihre Wertschätzung unlauter beeinträchtigt wird? Als Konsequenz ergäbe sich hieraus, dass jeder Provider eine wachsende Heerschar von Juristen beschäftigen müsste, um die Verdachtsfälle (unter Zeitdruck!) zu untersuchen. Wegen der eingeschränkten Aufklärungsmöglichkeiten hinsichtlich des Sachverhalts und der komplizierten Rechtsfragen (besonders im Urheber- und Markenrecht) kann der Provider zwangsläufig nur unsichere und risikobehaftete Entscheidungen treffen.

Wichtig ist insgesamt, dass eine Richterrolle des Providers in Bezug auf fremde Informationen und Inhalte vermieden wird. Bei Auskunftersuchen muss auch die Sensibilität und Wahrnehmbarkeit der Daten berücksichtigt werden. Beim Access-Provider z.B. sind oft sehr sensible Daten betroffen (Fernmeldegeheimnis) – in solchen Fällen sollte eine gerichtliche Anordnung Voraussetzung der Auskunft sein.

## Auskunftsanspruch von Rechteinhabern gegenüber Internet-Providern im Einklang mit den Datenschutzbelangen der Nutzer

### 1. Befugnis zur Datenspeicherung:

Provider muss erkennen können, welche Daten des Nutzers er überhaupt (und für welche Zwecke) speichern darf.

### 2. Rechtsverletzung durch Nutzer:

Ist im Zeitpunkt der Auskunft oft unklar. Die Beurteilung kann Provider (als Unbeteiligter) oft nicht leisten.

### 3. Auskunftsanspruch:

Rechteinhaber benötigt rechtlichen Anspruch gegenüber Provider. Provider muss eindeutig erkennen können, ob und hinsichtlich welcher Daten er zur Auskunft verpflichtet ist.

### 4. Ermächtigung zur Datenherausgabe:

Soweit Nutzer nicht eingewilligt hat, muss Provider die Erlaubnis zur Datenherausgabe auf ein Gesetz stützen können.

# Glossar

- **Austauschlizenzen**

Um am Markt ungehindert aktiv zu werden, müssen Unternehmen häufig Lizenzen an Schutzrechten von Konkurrenten erwerben. Hier stellen eigene Patente eine probate Austauschwährung dar, um im Wege gegenseitiger Austauschlizenzen ohne oder mit nur geringen Ausgleichszahlungen eine Lizenz an den betroffenen Konkurrenzpatenten zu sichern.
- **Computer-implementierte Erfindung**

Computer-implementierte Erfindungen sind Erfindungen, die in einem Computerprogramm enthalten sind. Patentschutz kommt in Europa nur dann in Frage, wenn die Erfindung neu und nicht naheliegend ist und wenn damit ein technischer Effekt erzeugt wird. Computerprogramme als solche sind in Europa aber nicht patentierbar. Weitere Informationen zu der Patentierung computerimplementierter Erfindungen finden Sie in dem gleichlautende Leitfadens, der als Download unter [http://www.bitkom.org/de/publikationen/38337\\_35455.aspx](http://www.bitkom.org/de/publikationen/38337_35455.aspx) erhältlich ist.
- **DRM**

Digitale Rechteverwaltung (engl. Digital Rights-Management oder kurz DRM) ist ein Verfahren, mit dem die Verbreitung digitaler Medien kontrolliert werden kann. Vor allem bei digital vorliegenden Film- und Tonaufnahmen, aber auch bei Software, elektronischen Dokumenten oder elektronischen Büchern findet die digitale Rechteverwaltung Verwendung und ermöglicht den Rechteinhabern prinzipiell neue Abrechnungsmöglichkeiten für Lizenzen und Rechte sowie Kontrollmechanismen über die Nutzung der Daten.
- **Europäisches Patent**

Ein europäisches Patent ist ein Patent, das gemäß dem Europäischen Patentübereinkommen (EPÜ) von dem Europäischen Patentamt (EPA) erteilt wird. Nach einem dort zentralisierten Verfahren werden europäische Patente mit Wirkung für die EPÜ-Vertragsstaaten erteilt. Gegen sie kann innerhalb von neun Monaten nach Veröffentlichung des Hinweises auf die Patenterteilung von jedermann beim Europäischen Patentamt Einspruch erhoben werden, was zur Einschränkung oder zum Widerruf des Patentbesitzes führen kann. Die europäischen Patente entsprechen einem Bündel nationaler Patente und sind solchen gleichgestellt. Die Entscheidung über Verletzungen oder Nichtigkeit europäischer Patente fällt daher unter die nationale Gerichtsbarkeit.
- **Gebrauchsmuster**

Manchmal auch als "kleines Patent" bezeichnet. Geschützt werden nur neue Erfindungen. Die Erfindungsleistung muss aber nicht so überdurchschnittlich sein wie beim Patent. Die Schutzfrist beträgt nur 3 Jahre und ist maximal auf 10 Jahre verlängerbar. Wie beim Patent ist eine Registrierung notwendig. Allerdings erfolgt beim Gebrauchsmuster vorher nur eine Prüfung der Formalien, nicht der „Erfindung“ an sich.
- **Geistiges Eigentum**

Geistiges Eigentum ist der Oberbegriff für Rechte an bestimmten Immaterialgütern wie Patente, Urheberrecht, Markenrechte, Gebrauchs- und Geschmacksmuster, Geschäftsgeheimnisse, Namensrechte, etc.
- **Geschmacksmuster**

Damit können nach Registrierung auch weniger kunstvolle, einfache ästhetische Gestaltungen (Designs), wie z.B. Produktdesign von Gebrauchsgegenständen, geschützt werden. Geschützt wird hierbei die Form und nicht die Funktionalität. Die Schutzfrist beträgt 25 Jahre.
- **Lizenzgebühr**

Ein Geldbetrag, den der Lizenznehmer für die Lizenz zur Nutzung von geistigem Eigentum bezahlt. Die Lizenzgebühr kann ein Fixbetrag sein oder aber sich prozentual am Umsatz des Endprodukts orientieren.
- **Marke**

Der Begriff Marke bezeichnet eine rechtlich geschützte Kennzeichnung von Waren oder Dienstleistungen durch Hersteller oder Handelsunternehmen. Unterschieden wird dabei u.a. zwischen Wort-, Bild- und Hörmarke. Marken müssen, wenn sie nicht besonders populär sind, für die Schutzentfaltung zunächst beim Deutschen Patent- und Markenamt im Markenregister eingetragen werden. Diese Eintragung entfaltet dann so lange Schutzwirkung, wie die Marke genutzt wird.
- **Nachahmung/Fälschung/Plagiat**

So wird ein Produkt bezeichnet, das unerlaubt fremde Markenzeichen benutzt, um den Verbraucher über die Herkunft des Produkts zu täuschen. Unter den Begriff fallen aber auch unerlaubte Kopien oder Produkte, die die Eigenarten eines anderen Originalproduktes besonders stark imitieren.

### ■ Neuheit

Neuheit ist eine der Patentierungsvoraussetzungen. Alles, was zum Zeitpunkt der Patentanmeldung schriftlich oder mündlich überliefert, also irgendwie zugänglich war, ist nicht mehr neu.

### ■ Open Source Software (OSS)

Open Source Software unterscheidet sich von proprietärer Software durch die urheberrechtlichen Nutzungsbedingungen. Jeder darf Open Source Software frei nutzen, der Quellcode ist frei verfügbar und kann geändert werden. Allerdings sind die Änderungen und Erweiterungen dann ebenso der Allgemeinheit zugänglich zu machen. In Bezug auf das Patentrecht (Patentierbarkeit, Patentschutz und Patentverletzung) besteht aber grundsätzlich kein Unterschied zu proprietärer Software. Demgegenüber kann mit Freeware/Shareware beliebig umgegangen werden.

### ■ Patent

Ein Patent wird nach Registrierung von einer staatlichen Behörde erteilt. Es schützt eine neue Erfindung sowie deren Funktionalität und das zu Grunde liegende Prinzip.

### ■ Patentanmeldung

Eine Patentanmeldung ist ein offizieller Antrag auf Patenterteilung für eine Erfindung. Dabei muss die Erfindung möglichst genau beschrieben und offen gelegt werden. Kommt das Patentamt nach umfangreicher Prüfung zu dem Schluss, dass die Patentierbarkeit gegeben ist, so wird das Patent erteilt.

### ■ Patenterteilung

Formeller hoheitlicher Akt, mit dem das Patent als Schutzrecht verliehen wird. Dieses Verfahren kann sich über Jahre hinziehen. Nach Veröffentlichung der Patenterteilung besteht für drei Monate die Möglichkeit eines Einspruchs durch Dritte.

### ■ Patentprüfungsverfahren

In diesem Verfahren prüft das Patentamt, ob die Erfindung tatsächlich die Schutzvoraussetzungen wie Neuheit, Erfindungshöhe und gewerbliche Anwendbarkeit besitzt.

### ■ Patentschutz

Mit der Erteilung eines Patents durch das Patentamt wird dem Patentinhaber für die Dauer der Patentlaufzeit ein Ausschließlichkeitsrecht an der geschützten Erfindung verliehen. Das heißt, die Pa-

tentierung hat primär zur Folge, dass die Erfindung grundsätzlich von niemand anderem als dem Patentinhaber selbst gewerblich benutzt werden darf. Bei Verletzung seiner Rechte durch unbefugte Dritte kann der Patentinhaber Schadens-, Bereicherungs-, Auskunfts- oder Vernichtungsansprüche geltend machen. Die Schutzfrist beträgt 20 Jahre, allerdings nur bei Zahlung einer jährlichen Schutzgebühr.

### ■ Pauschalabgaben

Pauschalabgaben sind von Herstellern von Vervielfältigungsgeräten wie Scanner, Kopierer, CD-Brenner, etc. und von Leermedien (CD-, DVD-Rohlinge, etc.) an die Verwertungsgesellschaften zu zahlen, um eine Kompensation für die erlaubte Privatkopie bei den Urhebern zu schaffen.

### ■ Produktpiraterie

Als Produktpiraterie bzw. Markenpiraterie wird das Nachahmen oder Fälschen von Produkten bezeichnet. Dabei werden Marken-, Patent-, Urheber- und sonstige gewerbliche Schutzrechte verletzt und illegal genutzt.

### ■ Privatkopie

Als Privatkopie wird die Kopie eines urheberrechtlich geschützten Werkes für die nichtgewerbliche und nichtöffentliche Nutzung durch den Besitzer des Originals oder durch dessen Freundeskreis bezeichnet.

### ■ Urheberrecht

Urheberrecht schützt die Ausdrucksform einer individuellen geistig-ästhetischen Schöpfung. Darunter fallen neben den klassischen Werkarten wie Literatur und Musik auch neue Werkarten wie Multimediawerke. Urheberrecht schützt nur die Ausdrucksform, nicht die Idee oder die Funktionalität. Das Urheberrecht entsteht automatisch mit der Werkschöpfung und endet 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers.

### ■ Verwertungsgesellschaft

Verwertungsgesellschaften sind Unternehmen, die Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte treuhänderisch für eine große Zahl von Urhebern oder Inhabern verwandter Schutzrechte zur gemeinsamen Auswertung wahrnehmen. Die bekanntesten sind: Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) und die Verwertungsgesellschaft Wort (VG Wort).

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V. vertritt mehr als 1.000 Unternehmen, davon 800 Direktmitglieder mit etwa 120 Milliarden Euro Umsatz und 700.000 Beschäftigten. Hierzu zählen Gerätehersteller, Anbieter von Software, IT-Services, Telekommunikationsdiensten und Content. Der BITKOM setzt sich insbesondere für bessere ordnungsrechtliche Rahmenbedingungen, eine Modernisierung des Bildungssystems und eine innovationsorientierte Wirtschaftspolitik ein.



Bundesverband Informationswirtschaft,  
Telekommunikation und neue Medien e.V.

Albrechtstraße 10  
10117 Berlin

Telefon +49. 30. 27576-0  
Telefax +49. 30. 27576-409  
bitkom@bitkom.org  
www.bitkom.org



